

Die Wallfahrt nach St. Hubert.

Von G. Gillen.

(Fortsetzung.)

Nachmittags, nach der Vesper, versammelt sich Alles im Chore, um die verschiedenartigen religiösen Gegenstände segnen zu lassen. Dieses geschieht indem der Dechant die Devotionalien einzeln mit einer Partikel der wunderthätigen Stola berührt. Dann knien die Pilger nieder und unter dem Gebete: Hl. Hubertus, bitte für uns! wird Jedem dieselbe Partikel auf die Stirne gedrückt. Inzwischen hat ein Kaplan die großen Reliquien des hl. Hubertus in's Chor gebracht und zeigt jede einzelne erklärend den Gläubigen. Es sind: die wunderthätige Stola; der Krummtheil des elfenbeinernen Bischofsstabes; der lithurgische Kamm, dessen sich der Heilige zum Aufklappen des Bartes vor Antritt des Gottesdienstes bediente, und endlich das Jagdhorn.

Die Stola, welche seit mehr denn 1000 Jahren Menschen und Vieh von der Tollwuth geheilt, wurde, nach einer frommen Legende, dem hl. Hubertus von der Himmlskönigin durch einen Engel zugesandt. Die winzigen Stückchen, die seit dem Jahre 825 bis auf unsere Tage von derselben getrennt wurden, reichten hin, um mehr als 400,000 gebissene Personen zu stollen, d. i. einzuschneiden. Die Stola, ungefähr ein Meter lang und vier Centimeter breit, hat die Gestalt einer breiten Tresse und ist ein Gewebe von weißer Seide und Goldfäden, das in Bezug auf Reichthum und Mannigfaltigkeit der Zeichnung wahrhaft bewunderungswürdig ist.

Gleich, nachdem die Reliquien den Pilgern gezeigt sind, werden diejenigen, welche von einem rasenden Thiere bis auf's Blut gebissen worden sind, gestolt, diejenigen, welche kein Blut gesehen oder sich bloß erschreckt haben, bekommen ewigen Ausstand oder einen Ausstand von 99 Jahren.

Das Stollen oder Einschnneiden geschieht wie folgt:

Der Geistliche macht vermittelst einer Lanzette einen leichten Einschnitt in die Mitte der Stirne des zu Stollenden und fügt in denselben ein Theilchen eines von der hl. Stola abgetrennten Fadens. Dieses Stückchen wird durch ein schwarzes Band festgehalten, welches die gestolte Person neun Tage lang um die Stirne tragen muß.

Auch muß jede eingeschnittene Person eine neuntägige Andacht nach Anweisung halten. Nur die Personen können eingeschnitten werden, welche censirt sind sich den Grundstoff der Raserei zugezogen zu haben. Die eingeschnittene Person kann die neuntägige Andacht zu Hause halten und zwar wie folgt:

1. Sie muß beichten und kommunizieren.
2. Sie muß allein schlafen in weißen und reinen Tüchern, oder ganz angekleidet, wenn die Tücher nicht rein sind.¹⁾
3. Sie muß aus einem Glas oder einem besondern Geschirr trinken; ²⁾ das Haupt darf sie nicht bücken, um aus der Quelle oder dem Bache zu trinken, ³⁾ ohne jedoch sich zu beunruhigen und noch dazu wenn sie sich anschaut und sieht im Wasser oder Spiegel.
4. Sie kann rothen, bleichrothen und weißen mit Wasser vermischten Wein oder pures Wasser trinken.⁴⁾
5. Sie kann essen weißes oder andres Brod, Fleisch von einem männlichen Schwein von einem Jahr oder mehr; Kapaune oder Hühner auch von einem Jahr oder mehr; Fische, die Schuppen haben als Häringe, Büdlinge, Karpfen etc.; hartgekochte Eier; alle diese Sachen müssen kalt genossen werden; das Salz ist nicht verboten.

1) Allein, um nicht vielleicht Andern zu schaden. In weißen und reinlichen Tüchern, weil durch schmutzige und von Andern gebrauchte Leintücher man sich oft Krankheiten zuziehen kann.

2) Um alle Gefahr für sich oder Andere zu verhüten.

3) Um die Partikel der hl. Stole nicht durch diese Anstrengung aus der Stirne zu drücken, oder auch um nichts Giftiges mit einzutrinken.

4) Aus Abtödtung, und weil starke Getränke allzeit schädlich sind.